

## Schreibfehlerberichtigung

2 ARs 53/06

In der  
Strafsache  
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

hier: Anfragebeschluss des 1. Strafsenats  
vom 12. Januar 2006  
- 1 StR 466/05 -

wird der Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 31. Mai 2006 wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es auf Seite 3 unter Randnummer 7, 8. Zeile anstatt "n. K." richtig heißen muss "u. U."

Karlsruhe, den 3. Juli 2006

Geschäftsstelle  
des 2. Strafsenats  
des Bundesgerichtshofs

Mayer, Justizangestellte